

**Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst****I.****Vorbemerkung (ggf. Protokollerklärung)**

Die Eingruppierung gemäß der nachfolgenden Merkmale setzt jeweils mindestens die Erfüllung der Voraussetzungen für die zweite Ebene der Laufbahngruppe 1 oder eine nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung (z.B. Werkfeuerwehrfrau/-mann) voraus.

**Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst in der Tätigkeit einer Truppfrau/eines Truppmanns bzw. in der Tätigkeit von beamteten Brandmeisterinnen und Brandmeistern.

**Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit bis Truppstärke übertragen ist bzw. in der Tätigkeit von beamteten Oberbrandmeisterinnen und Oberbrandmeistern.

**Entgeltgruppe 9a**

Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Staffelstärke übertragen ist bzw. in dementsprechender Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern.

*Protokollerklärung*

*Nach diesem Merkmal sind auch Beschäftigte eingruppiert, die den Lehrgang zur Gruppenführung erfolgreich abgeschlossen haben und denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung von Einsätzen ab Truppstärke übertragen ist.*

**Entgeltgruppe 9b**

Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Gruppenstärke übertragen ist bzw. in dementsprechender Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern.

**Entgeltgruppe 9c**

1. Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Gruppenstärke übertragen ist mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten bzw. in dementsprechender Tätigkeit von beamteten Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeistern sowie Brandinspektorinnen und Brandinspektoren.
2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter mit entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Zugstärke übertragen ist bzw. in dementsprechender Tätigkeit von beamteten Brandoberinspektorinnen und Brandoberinspektoren.
2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

**Entgeltgruppe 11**

1. Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, denen durch ausdrückliche Anordnung die Führung der taktischen Einheit ab Verbandsstärke übertragen ist bzw. in dementsprechender Tätigkeit von beamteten Brandamtfrauen und Brandamt Männern.
2. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
3. Ständige Vertreterinnen und Vertreter von Wachleiterinnen und -leitern.

**Entgeltgruppe 12**

1. Schicht- bzw. Wachabteilungsleiterinnen und -leiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
2. Wachleiterinnen und -leiter.

Wegfall der bisherigen Vergütungsgruppenzulage in VergGr. Vb.